

12. Ist ein Bündwarensteuerkontingent Bestandteil des Grundstücks, auf dem die Bündholzfabrik betrieben wird?

BGB. § 96.

Bündwarensteuergesetz vom 15. Juli 1909; Gesetz wegen Änderung des Bündwarensteuergesetzes vom 6. Juni 1911; Bündwaren-Kontingentierungs-Ordnung vom 30. August 1909/9. Januar 1911.

V. Zivilsenat. Urte. v. 5. Juli 1913 i. S. G. & Co. (Bekl.) w. S. (Kl.). Rep. V. 110/13. *

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Bündholzfabrikant S., über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet ist, betrieb in G. zwei Bündholzfabriken. Auf das eine Fabrikgrundstück war am 27. Mai 1909 eine Grundschuld von 200000 M für die Beklagte eingetragen worden. Den beiden Fabriken war auf Grund des Bündwarensteuergesetzes vom 15. Juli 1909 und der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats nebst der Bündwaren-Kontingentierungs-Ordnung vom 30. August 1909 ein Kontingent von etwa 5000 Kisten Bündwaren für das Jahr zugeteilt worden. Der Konkursverwalter gab die Absicht kund, die Kontingente durch Veräußerung für die Masse zu verwerten. Durch Schreiben vom 13. Juni und 9. August 1912 bestritt die Beklagte dem Konkursverwalter das Recht hierzu, weil das Kontingent der Haftung für ihre Grundschuld unterliege und durch eine gesonderte

Bewertung der Kontingente die mit ihrer Grundschuld belasteten Grundstücke in ihrem Werte vermindert werden würden. Der Konkursverwalter erhob Klage mit dem Antrage, festzustellen, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, ihm die gesonderte Verwertung der Kontingente der beiden Zündholzfabriken zu unterjagen, daß der Beklagten auch kein Absonderungsrecht oder Vorzugsrecht an diesen Kontingenten oder an ihrem Erlöse zustehe. Der Konkursverwalter machte geltend: die Kontingente seien weder Bestandteile noch Zubehör der mit der Grundschuld der Beklagten belasteten Grundstücke, da sie lediglich als ein Steuerprivileg sich darstellten. Bestandteile seien sie auch deshalb nicht, weil sie nicht mit dem Eigentum an den Grundstücken verbunden seien, sondern dem Unternehmer des Fabrikbetriebs zuständen. Daher hafteten die Kontingente für die Grundschuld der Beklagten nicht. Der erste Richter erkannte nach dem Klagantrage. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg. Die Revision der Beklagten wurde ebenfalls zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Nach § 3 Abs. 1 des Zündwarensteuergesetzes vom 15. Juli 1909 und Art. 1 des Gesetzes wegen Änderung des Zündwarensteuergesetzes vom 6. Juni 1911 tritt in den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten des ersteren Gesetzes eine Erhöhung der in § 2 dieses Gesetzes bestimmten Zündwarensteuer um zwanzig vom Hundert ein: 1. für Zündwaren, welche in Fabriken hergestellt sind, die erst nach dem 1. Juni 1909 betriebsfähig hergerichtet worden sind; 2. für Zündwaren aus den vor dem 1. Juni 1909 in Betrieb gewesenen Fabriken, soweit deren Jahreserzeugung die nachweisliche Durchschnittserzeugung der letzten drei Betriebsjahre vor dem 1. Juni 1909, oder, falls die Fabriken noch nicht volle drei Betriebsjahre vor dem 1. Juni 1909 bestanden haben, die nachweisliche jährliche Durchschnittserzeugung der vor dem 1. Juni 1909 liegenden Betriebszeit übersteigt. Danach unterliegen Zündwaren aus den vor dem 1. Juni 1909 in Betrieb gewesenen Fabriken bis zu einer Höchstmenge, die sich nach der Durchschnittserzeugung vorhergehender Betriebsjahre bestimmt, innerhalb des Zeitraums von zehn Jahren nicht dem genannten Steuerzuschlage. § 3 Abs. 2 gibt sodann die Vorschrift: „Die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieser Vorschrift erläßt der Bundesrat.“

Die auf Grund dieser Ermächtigung vom Bundesrat erlassene Zündwaren-Kontingentierungs-Ordnung vom 30. August 1909 bezeichnet die Höchstmenge als Kontingent. Nach §§ 1 flg. dieser Ordnung „haben Zündwarenfabriken, die vor dem 1. Juni 1909 in Betrieb gewesen sind“, Nachweisungen über den früheren Umfang der Erzeugung von Zündwaren dem Hauptamt einzureichen, sind die Nachweisungen durch eine Veranlagungskommission nachzuprüfen und wird dann auf Grund der Vorschläge der Kommission das Kontingent für jede Zündwarenfabrik durch die Direktivbehörde festgesetzt. Die Beklagte nimmt das Kontingent, das demgemäß für die Zündwarenfabrik festgesetzt worden ist, die sich auf dem mit ihrer Grundschuld belasteten Grundstück des Gemeinschuldners S. befindet, als Gegenstand der Haftung für ihre Grundschuld in Anspruch und erachtet den klagenden Konkursverwalter für nicht berechtigt, das Kontingent gesondert von dem Grundstück zu verwerten.

Das Kontingent ist jedoch zunächst nicht Zubehör des Grundstücks. Denn nach § 97 BGB. kann nur eine bewegliche Sache Zubehör einer anderen Sache sein. Daher könnte das Kontingent Gegenstand der Haftung für die Grundschuld nur dann sein, wenn es Bestandteil des Grundstücks wäre. Daß sich die Hypothek auf die von dem Grundstück nicht getrennten Bestandteile erstreckt, folgt aus dem Begriffe der Bestandteile als Teile der ganzen Sache und wird im § 1120 BGB. als selbstverständlich vorausgesetzt. Gemäß § 96 BGB. wäre das Kontingent Bestandteil, wenn es ein mit dem Eigentum am Grundstück verbundenes Recht wäre. Die Vorinstanzen erachten das Kontingent weder als ein Recht, noch als mit dem Eigentum am Grundstück verbunden. Auch die dem klagenden Konkursverwalter erteilten Bescheide des Staatssekretärs des Reichsschatzamts vom 3. Juni 1912 und des preussischen Finanzministers vom 18. Juli 1912 sprechen sich für die Rechtsauffassung aus, daß ein Anspruch der Hypothekengläubiger auf das Kontingent nicht bestehe und daß der Übertragung des Kontingents auf eine andere Zündwarenfabrik ein Widerspruch der Hypothekengläubiger nicht entgegenstehe.

Es kann dahingestellt bleiben, ob das Kontingent, etwa weil es hinsichtlich der dem Betreffenden obliegenden Besteuerung eine durch Gesetz gewährte Vergünstigung ist, die für denjenigen, welchem sie

zuteil geworden ist, einen erheblichen Vermögenswert hat, als ein zwar aus öffentlichen Verhältnissen hervorgegangenes, aber doch dem privaten Vermögensrecht angehörendes Recht zu erachten ist (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 22 S. 288, Bd. 25 S. 330, Bd. 70 S. 81). Keinesfalls haben Zündwarensteuerkontingente als mit dem Eigentum an den Fabrikgrundstücken verbunden zu gelten. § 3 des Zündwarensteuergesetzes ist, nachdem die vom Reichstag eingesetzte Kommission zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Änderungen im Finanzwesen, dem Reichstage den Entwurf eines Zündwarensteuergesetzes, der diese Bestimmung nicht enthielt, zur Beschlussfassung vorgelegt hatte, bei den darauf folgenden zweiten und dritten Beratungen im Plenum des Reichstags vom 6. und 10. Juli 1909 auf einen Antrag des Berichterstatters der Kommission in das Gesetz eingefügt worden (RT-Druckf. 12. Legisl.-Per. I. Sess. 1907/1909 Nr. 1443, 1557 S. 9145, 9360). Zugleich mit dem Zündwarensteuergesetz ist das Branntweinsteuergesetz vom 15. Juli 1909 erlassen worden. Dieses an Stelle der früheren Gesetze über die Branntweinsteuerversteuerung getretene Gesetz gibt in den §§ 24 flg. Bestimmungen über Branntweinsteuerkontingente. Bereits durch das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 waren solche Kontingente eingeführt worden. Hierdurch war der Branntwein einer Verbrauchsabgabe unterworfen, die für den von gewissen Brennereien hergestellten Branntwein innerhalb einer bestimmten Höchstmenge, des Kontingents, niedriger bemessen war, als die für den von diesen Brennereien über das Kontingent hinaus und die für den von anderen Brennereien hergestellten Branntwein. Das Branntweinsteuergesetz vom 15. Juli 1909 unterscheidet zwischen dem Gesamtkontingent, d. h. der im ganzen Geltungsbereiche des Gesetzes zum niedrigeren Verbrauchsabgabengesetze zugelassenen Jahresmenge Branntwein (§§ 24—26), und den Einzelkontingenten, d. h. den Jahresmengen, die von den einzelnen begünstigten Brennereien zu dem niedrigeren Abgabensatze hergestellt werden dürfen (§§ 27—41). Danach liegt es nahe, anzunehmen, daß die Branntweinsteuerkontingente bei Aufnahme des die Zündwarensteuerkontingente betreffenden § 3 in das Zündwarensteuergesetz vorbildlich gewesen sind. Den Urteilen des erkennenden Senates vom 7. Juli 1909 V. 410/08, vom 23. September 1911 V. 99/11 und vom 10. Januar 1912

V. 332/11 haben Sachverhalte zugrunde gelegen, wonach die Beteiligten die Branntweinsteuerkontingente als zu den Brennereigrundstücken zugehörige Rechte behandelt hatten. Indes ist über die Frage, ob Branntweinsteuerkontingente mit dem Eigentum an den Brennereigrundstücken verbunden sind, nicht zu entscheiden gewesen, und es bedarf auch hier einer Entscheidung darüber nicht. Selbst wenn man annehmen wollte, daß eine solche Verbindung der Branntweinsteuerkontingente bestehe, und wenn man weiter davon ausginge, daß diese Kontingente den durch das Zündwarensteuergesetz eingeführten Kontingenten zum Vorbilde gebient hätten und daß daher beide Kontingente hinsichtlich der Natur der gewährten Vergünstigungen einander im allgemeinen gleichzustellen seien, würde doch daraus nicht auf eine Verbindung der Zündwarensteuerkontingente mit den Fabrikgrundstücken zu schließen sein, weil hinsichtlich solcher Umstände, die für die fragliche Verbindung der Branntweinsteuerkontingente sprechen könnten, das Zündwarensteuergesetz und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen Gegenteiliges für die Zündwarensteuerkontingente ergeben. Die Branntweinsteuerkontingente sind hauptsächlich den landwirtschaftlichen Brennereien gewährt, während der von gewerblichen Brennereien hergestellte Branntwein der höheren Verbrauchsabgabe unterliegt (§§ 1, 2, 42 des Gesetzes vom 24. Juni 1887, §§ 1, 2, 18, 29 fig. des Gesetzes vom 15. Juli 1909). Für landwirtschaftliche Brennereien gibt § 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1909 folgende Begriffsbestimmung:

„Als landwirtschaftliche Brennereien gelten Brennereien, die ausschließlich Kartoffeln oder Getreide verarbeiten und bei deren Betriebe die sämtlichen Rückstände in einer oder mehreren den Eigentümern oder Besitzern der Brennerei gehörenden oder von ihnen betriebenen Wirtschaften verfüttert werden und der erzeugte Dünger vollständig auf dem den Eigentümern oder Besitzern der Brennerei gehörenden oder von ihnen bewirtschafteten Grund und Boden verwendet wird.“

Hiernach könnten die Branntweinsteuerkontingente als zu den Brennereigrundstücken in enge Beziehung gesetzt angesehen werden, weil Voraussetzung für die Gewährung der Vergünstigung sei, daß die sämtlichen Rückstände im Wirtschaftsbetriebe verfüttert würden und der erzeugte Dünger vollständig auf dem Grund und Boden

verwendet werde, und weil die Kontingente daher vom Gesetz als Vergünstigungen mit Rücksicht auf den mit dem Brenneibetriebe verbundenen landwirtschaftlichen Betrieb gewährt seien. Das Zündwarensteuergesetz aber enthält keine Bestimmung, aus der zu entnehmen wäre, daß die Gewährung der Kontingente in Wechselbeziehung zu der Bewirtschaftung der Fabrikgrundstücke stehe oder daß sonst dadurch den Fabrikgrundstücken mit Rücksicht auf ihre Verbindung mit den Zündwarenfabriken eine Vergünstigung zuteil werden sollte. Zwar werden in § 3 die Zündwaren, je nachdem sie dem höheren oder dem niedrigeren Abgabensatze unterliegen sollen, danach bestimmt, ob sie „in Fabriken“ hergestellt sind, die erst nach dem 1. Juni 1909 „betriebsfähig hergerichtet“ worden, oder ob sie Zündwaren „aus“ den vor diesem Zeitpunkt „in Betrieb gewesenen Fabriken“ sind. Jedoch ist dies nicht dahin aufzufassen, daß für die Höhe des Abgabensatzes die aus dem Zeitpunkte der betriebsfähigen Herstellung sich ergebende Art der Fabrikgebäude entscheidend sei.

In § 98 BGB. ist allerdings die Fabrik als ein Beispiel für ein Gebäude aufgeführt, das für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet ist. Das Wort „Fabrik“ hat aber eine mehrfache Bedeutung. Insbesondere kann damit, je nach den Umständen, unter denen es angewandt wird, auch gemeint sein ein Fabrikationsunternehmen nebst der zum Betriebe erforderlichen Einrichtung, ähnlich wie man unter einem kaufmännischen Geschäft ein handelsgewerbliches Unternehmen nebst der Geschäftseinrichtung versteht. Beim Zusammenhalte mit anderen Bestimmungen des Zündwarensteuergesetzes ergibt sich, daß dem Worte „Fabrik“ in § 3 die letztere Bedeutung beizumessen ist. Besonders hervorzuheben sind in dieser Hinsicht folgende Wendungen und Satzbildungen: in § 14 Abs. 1: Wechsel „im Besitz“ eines auf Herstellung von Zündwaren gerichteten „Betriebs“; in § 16 Abs. 4: bereits „im Betriebe befindliche Zündwarenfabriken“; in § 17 Abs. 1: „Gewerbebetriebe, in denen Zündwaren . . . hergestellt“ werden; in § 24 e: die „Bezeichnung einer Zündwarenfabrik“ tragende Umschließungen; in § 43: „bestehende Betriebe zur Herstellung“ von Zündwaren. Danach ist in den genannten Paragraphen teils das Wort „Betrieb“ teils das Wort „Zündwarenfabrik“ im Sinne einer Fabrikationsunternehmung gebraucht. Mit Rücksicht hierauf und weil aus keiner Bestimmung des Gesetzes er-

hell, daß gerade die Art der Fabrikgebäude das Maßgebende für die Höhe des Abgabensatzes sein soll, ist dem § 3 des Gesetzes die Deutung zu geben, daß Zündwaren, die aus solchen mit den erforderlichen Einrichtungen versehenen Fabrikationsunternehmungen hervorgegangen sind, welche bereits vor dem 1. Juni 1909 bestanden haben, bis zu einer bestimmten Höchstmenge dem niedrigen Abgabensatz, hinsichtlich der weiteren Mengen dem höheren Abgabensatz unterliegen sollen, und daß für Zündwaren, die aus den nach dem 1. Juni 1909 begonnenen Fabrikationsunternehmungen hervorgegangen sind, allgemein der höhere Abgabensatz maßgebend ist. Danach aber scheidet der für die Frage der Bestandteileigenschaft in Betracht kommende Gesichtspunkt aus, daß die Kontingente mit dem Eigentum an den Fabrikgebäuden und daher, weil diese nach § 94 Abs. 1 BGB. wesentliche Bestandteile der Fabrikgrundstücke seien, auch mit dem Eigentum an den Fabrikgrundstücken verbunden seien.

Die Fabrikationsunternehmungen, die als die Träger der zugewiesenen Kontingente zu erachten sind, bestehen für sich und unabhängig von dem Eigentum an den Fabrikgrundstücken. Auch andere Personen, als die Eigentümer der Fabrikgrundstücke, können Inhaber der Fabrikationsunternehmungen auf den Grundstücken und als solche der Kontingente teilhaftig sein. Beispielsweise könnte in gemieteten Räumen, die für die Herstellung von Zündwaren eingerichtet worden wären, ein dem Mieter gehöriges Fabrikationsunternehmen betrieben werden und diesem Unternehmen ein Kontingent zustehen. Ferner könnte eines Kontingents ein Fabrikationsunternehmen teilhaftig sein, das in einem von einem Pächter des Grundstücks errichteten Fabrikgebäude stattfände, wobei dann möglicherweise nach § 95 Abs. 1 Satz 1 BGB. (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 63 S. 421, Jur. Wochenschr. 1904 S. 336 Nr. 1) nicht einmal das Fabrikgebäude Bestandteil des Grundstücks wäre. Demnach ist zu verneinen, daß die Kontingente mit dem Eigentum an den Fabrikgrundstücken verbunden sind.

Für die Richtigkeit dieser Rechtsauffassung spricht auch, daß die Kontingente nur für einen bestimmten Zeitraum gewährt sind, der nach dem Gesetze vom 15. Juli 1909 nur fünf Jahre betrug und erst durch das Gesetz vom 6. Juni 1911 auf zehn Jahre erstreckt worden ist. Ferner war zwar im § 12 der Kontingentierungsordnung vom

30. August 1909 bestimmt, daß das Kontingent nur der Zündwarenfabrik angerechnet werden könne, für die es festgesetzt sei. Aber § 13 Abs. 1 enthielt bereits die Bestimmung, daß, wenn sich zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes mehrere Zündwarenfabriken in der Hand eines Besitzers befänden, die für die einzelnen Fabriken festgesetzten Kontingente untereinander übertragbar seien. Es konnte also schon danach, wenn die Fabriken des nämlichen Besitzers sich auf verschiedenen Grundstücken befanden, das Kontingent von dem einen Fabrikunternehmen durch Übertragung auf das andere derart losgelöst werden, daß eine Verbindung des Kontingents mit dem Grundstück, auf dem das erstere Unternehmen stattfand, überhaupt nicht mehr in Frage kommen konnte. Durch den am 2. Februar bekannt gemachten Beschluß des Bundesrats vom 9. Januar 1911 ist § 12 gestrichen und der Abs. 1 des § 13 durch folgende Bestimmung ersetzt worden:

„Die für die einzelnen Fabriken festgesetzten Kontingente können ganz oder teilweise auf eine andere Fabrik, die bereits vor dem 1. Juni 1909 betriebsfähig hergerichtet war, übertragen werden.“

Durch die hierdurch allgemein verordnete Übertragbarkeit der Kontingente von der einen auf die andere kontingentierungsfähige Fabrik, aus der sich die Ablösbarkeit der Kontingente von der begünstigten Fabrik ergibt, wird weiter die Annahme wesentlich gestützt, daß die Kontingente nicht mit dem Eigentum an den Fabrikgrundstücken verbunden sind. Gegen die Rechtsgültigkeit dieser Verordnung besteht kein Bedenken. Sie hält sich im Rahmen der durch § 3 Abs. 2 des Zündwarengesetzes erteilten Ermächtigung, die „näheren Bestimmungen zur Ausführung“ der Vorschrift in § 3 Abs. 1 zu erlassen, und hat daher selbst Gesetzeskraft.

Mit Recht haben hiernach die Vorinstanzen verneint, daß das in Rede stehende Zündwarensteuerkontingent Bestandteil des mit der Grundschuld der Beklagten belasteten Grundstücks des Gemeinschuldners S. sei, und die von ihnen ausgesprochene Verurteilung der Beklagten nach dem Antrage des klagenden Konkursverwalters ist gerechtfertigt.“